gemeinde Kerken www.kerken.de	**Vorlage Nr.** **487/2009-2014** Bürgerservice **X** **in öffentlicher Sitzung** **in nichtöffentlicher Sitzung**

Beratungsfolge	
Schul-, Kultur- und Sozialausschuss	10.12.2013
Rat der Gemeinde Kerken	10.12.2013

TOP

Errichtung eines Teilstandortes der Robert-Jungk-Gesamtschule Krefeld-Hüls in Kerken Aldekerk
hier: Abschluss einer ö.r. Vereinbarung mit der Stadt Krefeld

Begründung

Der Rat der Gemeinde Kerken hat in seiner Sitzung am 15.10.2013 den anlassbezogenen Schulentwicklungsplan zur Errichtung eines Teilstandortes der Robert-Jungk-Gesamtschule in Kerken-Aldekerk beschlossen und den Bürgermeister beauftragt, mit der Stadt Krefeld eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll dem Schul-, Kultur- und Sozialausschuss sowie dem Rat der Gemeinde Kerken zur Genehmigung vorgelegt werden.

In der Anlage lege ich Ihnen den Entwurf der v.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor. Dieser Entwurf wurde von Vertretern der Stadt Krefeld und der Gemeinde Kerken gemeinsam erarbeitet. Strukturell ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wie folgt aufgebaut:

- Die Stadt Krefeld wird Schulträger der Robert-Jungk-Gesamtschule (sowohl für den Haupt- als auch für den Teilstandort)
- Die Gemeinde Kerken stellt die Stadt Krefeld in Bezug auf den Teilstandort in Kerken-Aldekerk vollumfänglich frei, indem sie die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen bereitstellt und unterhält sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal (z. B. Schulsekretärinnen, Hausmeister, Reinigungskräfte) und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung stellt als wäre sie selbst Schulträger
- Die Gemeinde Kerken beteiligt sich an den notwendigen baulichen Erweiterungsmaßnahmen und Einrichtung am Hauptstandort Krefeld-Hüls für die Sekundarstufe II, die aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Schüler des Teilstandortes Kerken-Aldekerk entstehen. Die Kostenverteilung erfolgt auf Grundlage des Verhältnisses der Schüler, die vom Standort Kerken-Aldekerk bzw. Krefeld-Hüls nach der Übergangsprognose in die Sekundarstufe II übergehen werden.

- Kosten, die die Stadt Krefeld für den Teilstandort Kerken-Aldekerk vorverauslagt (insbesondere Lernmittel und Schülerunfallversicherung), werden von der Gemeinde Kerken erstattet
- Die GFG-Mittel werden im Verhältnis der Schülerzahlen am Haupt- und Teilstandort an die Gemeinde Kerken ausgezahlt

Finanzielle Auswirkungen ?	Aufwendungen für die Unterhaltung des Gebäudes und für den Betrieb des Teilstandortes der Gesamtschule wurden im Haushaltsplan 2014 so veranschlagt, als würde die Hauptschule mit einer min. zweizügigen Eingangsklasse weitergeführt werden. Die Errichtung einer Dependance am Teilstandort in Aldekerk würde mittelfristig zu baulichen Erweiterungen des Kerkener Standortes führen. Wann und in welchem Umfange diese Erweiterungen durchgeführt werden ist abhängig von der Zügigkeit. Kostenschätzungen zu diesem Thema wurden bereits in der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses am 16.07.2013 ausgeführt.

Beschlussempfehlung

Rat beschließt die in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Krefeld und der Gemeinde Kerken über die Errichtung eines Teilstandortes der Robert-Jungk-Gesamtschule in Kerken-Aldekerk.

Kerken, 27.11.2013
Der Bürgermeister

Beratungsergebnis

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Schul-, Kultur- und Sozialausschuss Rat der Gemeinde Kerken			

Anlage(n) zur Vorlage 487/2009-2014

ENTWURF (Stand 21.11.13)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Krefeld und der Gemeinde Kerken über die Errichtung eines Teilstandortes der Robert-Jungk-Gesamtschule in Kerken-Aldekerk

Die Stadt Krefeld und die Gemeinde Kerken schließen die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.
Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621 / SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), in Verbindung mit § 78 Absatz 8 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2013 (GV NRW S. 618) sowie die Beschlüsse der Räte der Stadt Krefeld vom xx.xx.2013 und der Gemeinde Kerken vom xx.xx.2013.

Präambel

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der sich im Wandel befindlichen Schul- und Bildungsstrukturen in NRW haben die Räte der Stadt Krefeld und der Gemeinde Kerken beschlossen, für die Schulform der Gesamtschule ein gemeinsames und nachhaltiges Schulangebot zu schaffen.
Das bisherige Schulangebot der Robert-Jungk-Gesamtschule der Stadt Krefeld (Reepenweg 40, 47839 Krefeld) im Bereich der Sekundarstufe I und II bildet das Fundament der interkommunalen Zusammenarbeit. Am Standort der ehemaligen Kardinal-von-Galen-Hauptschule (Rahmer Kirchweg 19, 47647 Kerken-Aldekerk) wird ein Teilstandort eingerichtet. Damit wird ein qualitativ hochwertiges Schulangebot im Bereich des Sekundarstufe I in der Gemeinde Kerken und die dauerhaft ausreichende Zügigkeit der Robert-Jungk-Gesamtschule sicher gestellt.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung wird die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Schulträger

(1) Die Stadt Krefeld ist Schulträger der Robert-Jungk-Gesamtschule.

(2) Die Robert-Jungk-Gesamtschule wird gemäß § 83 Abs. 5, 6 und 7 Schulgesetz NRW, beginnend mit dem Schuljahr 2014/2015, an zwei Standorten geführt mit dem bereits bestehenden Hauptstandort in Krefeld-Hüls und ab dem 01.08.2013 zusätzlich mit einem Teilstandort in Kerken-Aldekerk.

(3) Die Aufgaben des Schulträgers der Gesamtschule auch am Standort Kerken-Aldekerk werden gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) durch die Gemeinde Kerken auf die Stadt Krefeld nach Maßgabe dieses Vertrages übertragen.

§ 2
Bildung von Eingangsklassen

(1) Die Robert-Jungk-Gesamtschule wird von Klasse 5 bis Klasse 10 an beiden Standorten (vertikale Gliederung) geführt. Ab Klasse 11 werden die Schülerinnen und Schüler ausschließlich am Standort Hüls beschult.

(2) Am Teilstandort Aldekerk werden zunächst maximal drei Eingangsklassen gebildet. Am Hauptstandort in Krefeld-Hüls werden mindestens drei Eingangsklassen gebildet. Über eine Änderung der Bildung von Eingangsklassen am Teilstandort Aldekerk bedarf es des Benehmens der Stadt Krefeld und der Gemeinde Kerken. Über eine Änderung am Hauptstandort Krefeld-Hüls befindet die Stadt Krefeld nach Anhörung der Gemeinde Kerken.

§ 3
Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

(1) Als Schulträger ist die Stadt Krefeld gemäß § 79 Schulgesetz NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Schulausstattung zur Verfügung zu stellen.

(2) Von der in Absatz 1 genannten Verpflichtung stellt die Gemeinde Kerken die Stadt Krefeld in Bezug auf den Teilstandort in Kerken-Aldekerk vollumfänglich frei, indem sie die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen bereitstellt und unterhält sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal (z. B. Schulsekretärinnen, Hausmeister, Reinigungskräfte) und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung stellt als wäre sie selbst Schulträger.

(3) Die Gemeinde Kerken ist für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten am Teilstandort in Kerken-Aldekerk verantwortlich. Von Ansprüchen Dritter, die gegebenfalls gegen die Stadt Krefeld als Schulträger gerichtet sind, stellt die Gemeinde Kerken die Stadt Krefeld frei.

(4) Werden aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Schüler, die aus dem Teilstandort Kerken-Alderkerk in die Sekundarstufe II am Hauptstandort Krefeld-Hüls übergehen, dort Investitionen für bauliche Erweiterungsmaßnahmen und Einrichtung notwendig, so werden diese von der Stadt Krefeld und der Gemeinde Kerken gemeinsam getragen. Die Kostenverteilung erfolgt auf Grundlage des Verhältnisses der Schüler, die vom Standort Kerken-Aldekerk bzw. Krefeld-Hüls nach der Übergangsprognose in die Sekundarstufe II übergehen werden.

(5) Die Kommunen organisieren den Ganztag sowie die Mittagsbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Mittagsverpflegung an ihrem Standort eigenverantwortlich.

Einheitliche Standards vereinbaren die Vertragsparteien im Rahmen der gemäß § 7 stattfindenden Informations- und Abstimmungsgespräche.

§ 4
Kostenträgerschaft

(1) Als Schulträger hat die Stadt Krefeld alle im Zusammenhang mit der Errichtung, Einrichtung, Erweiterung, Bewirtschaftung und Unterhaltung sowie mit dem Betrieb der beiden Schulstandorte entstehenden Kosten gemäß §§ 94 ff. Schulgesetz NRW aufzubringen.

(2) Von der in Absatz 1 genannten Verpflichtung stellt die Gemeinde Kerken die Stadt Krefeld in Bezug auf den Teilstandort in Kerken-Aldekerk vollumfänglich frei, indem sie die dort genannten Maßnahmen sowie alle nach den §§ 94 ff. Schulgesetz NRW eventuell darüber hinaus notwendig werdenden Maßnahmen eigenverantwortlich ausführt als wäre sie selbst Schulträger, soweit nicht Absatz 3 etwas anderes bestimmt.

(3) Die Regelung in Absatz 2 gilt nicht in Bezug auf die Lernmittel sowie die Schülerunfallversicherung. Diese Kosten werden von der Stadt Krefeld vorverauslagt und ihr von der Gemeinde Kerken nach Maßgabe des Absatzes 4 erstattet.

(4) Grundlage der Aufteilung der nach Absatz 3 zu erstattenden Kosten sind diejenigen, die von der Stadt Krefeld für den Teilstandort Kerken-Aldekerk getätigt werden. Sie sind gesondert auszuweisen. Diesem Betrag wird ein Zuschlag von 1 % zur Abdeckung des mit der Verwaltung der Gesamtschule verbundenen Aufwandes hinzugerechnet. Die Abrechnung der Schulkostenanteile erfolgt jeweils zu Anfang eines Schuljahres für das abgelaufene Schuljahr. Während eines Schuljahres werden vierteljährliche Abschlagszahlungen auf den endgültigen Kostenanteil jeweils zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. auf Grundlage der Schülerzahl des Teilstandorts Kerken-Aldekerk fällig. Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenanteil endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenanteil eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfolgenden Abschlagszahlung auszugleichen. Die Stadt Krefeld stellt der Gemeinde Kerken die Kostenabrechnung und Kostenaufteilung alljährlich zur Verfügung und räumt das Recht ein, diese zu prüfen oder prüfen zu lassen.

(5) Als Schulträger ist die Stadt Krefeld verpflichtet, gemäß § 97 Schulgesetz NRW und der Schülerfahrtkostenverordnung die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler zu tragen und entsprechende Anträge auf Schülerfahrtkostenübernahme zu bescheiden. Bezogen auf die Schülerinnen und Schüler, die den Teilstandort in Kerken-Aldekerk besuchen, übernimmt die Gemeinde Kerken diese Aufgabe inklusive der daraus folgenden Kostenträgerschaft von der Stadt Krefeld in ihre Zuständigkeit.

(6) Die Stadt Krefeld wird der Robert-Jungk-Gesamtschule für den Teilstandort in Kerken-Aldekerk je Schuljahr, entsprechend den beim Schulträger bestehenden Regelungen, einen Geldbetrag zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung gemäß § 95 Abs. 2 Schulgesetz NRW zur Verfügung stellen. Die Gemeinde Kerken wird der Stadt Krefeld diesen Betrag jeweils zum 01.08.eines Jahres erstatten.

§ 5
Sonstige Kosten

(1) Sonstige Kosten sind diejenigen Kosten, die nicht von einer der vorstehenden vertraglichen Regelungen erfasst sind.

(2) An diesen Kosten beteiligt sich die Gemeinde Kerken anteilig. Es erfolgt eine Aufteilung im Verhältnis der jeweils aufgeführten Schülerzahl, bezogen auf den Haupt- und Teilstandort. Dabei ist die in der amtlichen Statistik jeweils am 15.10. eines Jahres aufgeführte Schülerzahl maßgeblich. Soweit die Stadt Krefeld als Schulträger in Vorleistung tritt, sichert die Gemeinde Kerken eine unverzügliche Begleichung zu.

§ 6
Beantragung von Mitteln nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz

Die Stadt Krefeld wird in Bezug auf die Regelungen in §§ 3, 4 und 5 dieses Vertrages die GFG-Mittel so beantragen, dass die Schüleransätze für die Erhebung und Berechnung der Zuweisungen an die Stadt Krefeld so differenziert ausfallen, dass sie in Bezug auf die Robert-Jungk-Gesamtschule unmittelbar dem Hauptstandort in Krefeld-Hüls und dem Teilstandort in Kerken-Aldekerk zurechenbar sind. Die Stadt Krefeld wird sich beim Land Nordrhein-Westfalen um eine unmittelbare Auszahlung der sich in Bezug auf den Teilstandort in Kerken-Aldekerk beziehenden GFG Beträge an die Gemeinde Kerken bemühen. Sollte eine unmittelbare Auszahlung nicht möglich sein, so wird die Stadt Krefeld einen Betrag in Höhe des Zahlbetrages, der entsprechend dem bestandskräftigen Bescheid nach dem GFG auf den Teilstandort in Kerken-Aldekerk entfällt, an die Gemeinde Kerken zahlen.

§ 7
Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bleiben das Vermögen der Stadt Krefeld und das Vermögen der Gemeinde Kerken unangetastet.

§ 8
Kommunale Kooperation

(1) Mindestens einmal jährlich findet, nach Vorliegen der Anmeldezahlen, auf Einladung der Stadt Krefeld ein Informations- und Abstimmungsgespräch statt, an dem der Bürgermeister der Gemeinde Kerken oder einem von ihm entsandten Vertreter, der Schuldezernent der Stadt Krefeld und die Schulleitung der Robert-Jungk-Gesamtschule teilnehmen. Gegebenenfalls wird auch die schulfachliche Aufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf beratend hinzugezogen.

(2) Die Stadt Krefeld und die Gemeinde Kerken verpflichten sich, kommunalpolitische Beschlüsse, die die jeweiligen Standorte betreffen, rechtzeitig gegenseitig bekanntzumachen.

§ 9
Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

(2) Jede Kommune kann die Vereinbarung mit einer Frist von zwei Jahren zum Schuljahresende (31.07. jeden Jahres) schriftlich kündigen.

(3) Die Kündigung kann sich nur auf die Bildung von Eingangsklassen beziehen. Die zum Zeitpunkt der Kündigung gebildeten Klassen sind bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses unter den in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen fortzuführen.

(4) Im Falle, dass aus schulrechtlichen Gründen der Teilstandort Kerken-Aldekerk aufgelöst werden muss, erfolgt bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses die Beschulung der den Teilstandort zu diesem Zeitpunkt besuchenden Schüler am Teilstandort Kerken-Aldekerk, solang ein ordnungsgemäßer Unterrichtsbetrieb hier aufrechterhalten werden kann. Sobald die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Unterrichtsbetriebs am Teilstandort Kerken-Aldekerk nicht mehr möglich ist, erfolgt die Beschulung am Hauptstandort.

(5) Im Fall der Beendigung dieser Vereinbarung obliegen den Vereinbarungspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen keine gegenteiligen Ansprüche zu. Es erfolgt insbesondere keine Übernahme des möglicherweise freiwerdenden Personals oder Gebäudes durch den anderen Vereinbarungspartner. Ein Vereinbarungspartner ist nicht verpflichtet, den Standort des anderen Vereinbarungspartners fortzuführen.

§ 10
Bereitschaft zur Nachbesserung, Streitigkeiten

(1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Robert-Jungk-Gesamtschule Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.

(2) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungspartnern gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Schule sowie der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, wird gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 11
Salvatorische Klauseln

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmungen möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Krefeld, den

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

Gregor Micus
Beigeordneter

Kerken, den

Dirk Möcking
Bürgermeister

Frank Kittelmann
Leiter Schulverwaltung